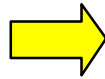


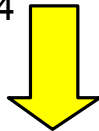
5b Prüfzeugnisse

Worum geht es?



Prüfbescheinigungen können den Prüfaufwand im Wareneingang erheblich reduzieren. Ihre Bedeutung nimmt deshalb ständig zu.
Mit der neuen Normung nach DIN EN 10204 bedürfen allerdings die rechtlichen und die formalen Folgen dieser früheren "Werksprüfzeugnisse" besonderer Beachtung durch beide Partner.

Die entscheidenden Formulierungen der DIN EN 10204



Metallische Erzeugnisse Arten von Prüfbescheinigungen (enthält Änderung A1 : 1995) Deutsche Fassung EN 10204 : 1991 + A1 : 1995		DIN EN 10204
ICS 77.140.00		Ersatz für DIN 50049 : 1992-04

Die 2er-Gruppe: Werks....

2 Bescheinigungen über Prüfungen, die von Personal durchgeführt wurden, das vom Hersteller beauftragt ist und der Fertigungsabteilung angehören kann

2.1 Werksbescheinigung "2.1"

Bescheinigung, in welcher der Hersteller bestätigt, daß die gelieferten Erzeugnisse den Vereinbarungen bei der Bestellung entsprechen, ohne Angabe von Prüfergebnissen.

Die Werksbescheinigung "2.1" wird auf der Grundlage nichtspezifischer Prüfung ausgestellt.

2.2 Werkszeugnis "2.2"

Bescheinigung, in welcher der Hersteller bestätigt, daß die gelieferten Erzeugnisse den Vereinbarungen bei der Bestellung entsprechen, mit Angabe von Prüfergebnissen auf der Grundlage nichtspezifischer Prüfung.

2.3 Werksprüfzeugnis "2.3"

Bescheinigung, in welcher der Hersteller bestätigt, daß die gelieferten Erzeugnisse den Vereinbarungen bei der Bestellung entsprechen, mit Angabe von Prüfergebnissen auf der Grundlage spezifischer Prüfung. Das Werksprüfzeugnis "2.3" wird nur von einem Hersteller herausgegeben, der über keine dazu beauftragte, von der Fertigungsabteilung unabhängige, Prüfabteilung verfügt. Wenn der Hersteller über eine von der Fertigungsabteilung unabhängige Prüfabteilung verfügt, so muß er anstelle des Werksprüfzeugnisses "2.3" ein Abnahmeprüfzeugnis "3.1.B" herausgeben.

Die 3er-Gruppe: Abnahme....

3 Bescheinigungen über Prüfungen, die von dazu beauftragtem Personal durchgeführt oder beaufsichtigt wurden, das von der Fertigungsabteilung unabhängig ist, auf der Grundlage spezifischer Prüfung

3.1 Abnahmeprüfzeugnis

Bescheinigung, herausgegeben auf der Grundlage von Prüfungen, die entsprechend den in der Bestellung angegebenen technischen Lieferbedingungen und/oder nach amtlichen Vorschriften und den zugehörigen Technischen Regeln durchgeführt wurden. Die Prüfungen müssen an den gelieferten Erzeugnissen oder an Erzeugnissen der Prüfeinheit, von der die Lieferung ein Teil ist, durchgeführt worden sein. Die Prüfeinheit wird in der Produktnorm, in amtlichen Vorschriften und den zugehörigen Technischen Regeln oder in der Bestellung festgelegt.

Es gibt verschiedene Formen:

Abnahmeprüfzeugnis "3.1.A"

herausgegeben und bestätigt von einem in den amtlichen Vorschriften genannten Sachverständigen, in Übereinstimmung mit diesen und den zugehörigen Technischen Regeln.

Abnahmeprüfzeugnis "3.1.B"

herausgegeben von einer von der Fertigungsabteilung unabhängigen Abteilung und bestätigt von einem dazu beauftragten, von der Fertigungsabteilung unabhängigen, Sachverständigen des Herstellers ("Werksachverständigen").

Abnahmeprüfzeugnis "3.1.C"

herausgegeben und bestätigt von einem durch den Besteller beauftragten Sachverständigen in Übereinstimmung mit den Lieferbedingungen in der Bestellung.

Prüfzeugnisse nach DIN EN 10 204:1995

Kostenreduzierung

Die Reduzierung der Wareneingangsprüfungen vermindert die Kosten beachtlich. Viele Unternehmen schließen deshalb vertragliche Vereinbarungen, um den Prüfaufwand zu vermindern.

Risiken

Prüfbescheinigungen spielen hierbei eine überragende Rolle. Besteller und Aussteller dieser Bescheinigungen sollten sich jedoch sorgfältig über die Wirkungen der genormten Bescheinigungen orientieren und abschätzen, welche Risiken dabei entstehen können.

Voraussetzungen

Die Reduzierung der Eingangsprüfungen durch Prüfbescheinigungen verlangt besondere Sorgfalt in folgenden Punkten:

- Absprache mit vertraglicher Regelung
- Abstimmung des Prüfplanes des Lieferanten und Kunden
- Sicht- und Identitätsprüfung vor dem Einsatz
- Prüfaudits im Wareneingang des Bestellers
- Lieferantenaudits
- Prüfung der Bescheinigungen und Auswertung der dort aufgeführten Prüfergebnisse
- Aufbewahrung der Erstmuster/Serienmuster

*DIN EN 10204:1995 ersetzt
DIN 50049:1992*

Seit Mitte 1995 ist die alte Norm DIN 50049 durch die DIN EN 10204 ersetzt. Diese ist jetzt für alle Erzeugnisse anwendbar, und nicht mehr nur für Produkte aus metallischen Werkstoffen.

*Beauftragung von
Werkssachverständigen*

Ein besonderes Problem beim Abnahmeprüfzeugnis nach 3.1.B ist die Beauftragung des Werkssachverständigen und dessen "Unabhängigkeit" von der Fertigungsabteilung. Bei kleineren Firmen führt dies zu Problemen, weil u.U. genau derjenige, der ein Gerät entworfen, verkauft, gefertigt, geprüft hat, sicher auch der kompetenteste Werkssachverständige wäre, dies aber nach Norm nicht sein darf. Manche Firma entgeht diesem Dilemma, indem sie eine formelle und schriftliche Beauftragung zum Werkssachverständigen ausspricht, auch wenn diese Person in Personalunion auch andere Funktionen in der Herstellungskette wahrnimmt. Ein weiterer Ausweg besteht in der Bestellung eines Externen Sachverständigen.

Sachverstand bedeutet in jedem Falle, daß die betroffene Person die Herstellungsverfahren, die Forderungen an die Produkte sowie die üblichen Prüfverfahren kennt und einzuschätzen weiss.

Werks.....

Abnahme.....

Je nachdem, ob die Bescheinigung mit dem Wortbestandteil "Werks.." oder "Abnahme...." beginnt, verbinden sich völlig unterschiedliche Aussagen mit dem Zeugnis. Diese sind in der Norm mit den Kennzeichen 2 (Werks..) und 3 (Abnahme...) versehen. Die Tabelle auf Seite 4 arbeitet die Unterschiede heraus. Ein wesentlicher Unterschied ist:



Werksbescheinigungen, Werkszeugnisse, Werksprüfzeugnisse beziehen sich auf die Gesamtheit aller Merkmale, die in den angezogenen Dokumenten, mit oder ohne Toleranzen und Grenzwerte, festgelegt sind.

Damit bedeutet allein der Bezug auf DIN EN 10024 - 2.1, 2.3 oder 2.3 eine Konformitätsaussage für das gesamte Produkt. Auch wenn das Teil garnicht gemessen wurde, wie bei 2.1 und 2.2 möglich.

Abnahmeprüfzeugnisse und Abnahmeprüfprotokolle beinhalten Aussagen der "Sachverständigen" ausschließlich nur zu den einzelnen dokumentierten Prüfergebnissen. Es wird lediglich bestätigt, daß die Prüfungen durchgeführt wurden. Wenn Spezifikationen vorgegeben werden, ist auch die Aussage damit verbunden, dass diese Forderungen innerhalb der Toleranzen erfüllt werden.

Eine Konformitätsaussage über das gesamte gelieferte Produkt ist damit jedenfalls nicht verbunden.

Aus rechtlicher Sicht sind die 2er-Bescheinigungen (in welcher der Hersteller bestätigt ...) Dokumente der juristischen Person des Herstellers, des Unternehmens also.

Die 3er-Bescheinigungen sind im Gegensatz zu den 2er-Zeugnissen Bestätigungen durch Einzelpersonen, mit denen nur eine unwesentliche Rechtswirksamkeit im vertragsrechtlichen Sinne verbunden ist.

Zur Tabelle auf Seite 4

Die Unterscheidung der Kategorien 2 und 3 wird besonders deutlich an der Person des Sachverständigen. Er kann in den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sein (bei 3.1.A), vom Hersteller benannt (3.1.B), vom Kunden benannt (3.1.C) oder von beiden wird je ein Sachverständiger entsandt (3.2).

Bei 2.1 und 2.2 genügen Stichproben und Musterprüfungen, während in allen anderen Fällen die genau Zuordnung von Prüfergebnis und Teil erfolgen muss.

Benennungen der Prüfbescheinigungen DIN EN 10204	
Deutsch	Englisch
Werksbescheinigung	Certificate of compliance with the Order
Werkszeugnis	Test report
Werksprüfzeugnis	Specific test report
Abnahmeprüfzeugnis	Inspection certificate
Abnahmeprüfprotokoll	Inspection report

Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10 204

	Werks- bescheinigung 2.1	Werks- zeugnis 2.2	Werks- prüfzeugnis 2.3	Abnahme- prüfzeugnis 3.1.A	Abnahme- prüfzeugnis 3.1.B	Abnahme- prüfzeugnis 3.1.C	Abnahme- Prüfprotokoll 3.2
Prüfung	Diese Prüfungen müssen nicht an den Erzeugnissen der Lieferung selbst durchgeführt werden. Es können auch Stichprobenergebnisse mit statistischer Auswertung verwendet werden.		Die Prüfungen müssen an den zu liefernden Erzeugnissen durchgeführt werden; eine unmittelbare Zuordnung der Prüfergebnisse zu den Erzeugnissen (Serien Nr., Schmelzen Nr.) muss hergestellt werden.				
Ergebnisse	Keine Prüfergebnisse nur i.O/nicht i.O	Prüfergebnisse müssen im Zeugnis angegeben werden					
Prüfer	Kein "Sachverständiger" wie in der 3er-Gruppe gefordert, sondern eine vom Hersteller beauftragte fachkundige Person . Diese darf auch der Stelle angehören, die das Produkt erzeugt.			Die Prüfungsdurchführung oder Beaufsichtigung erfolgt durch einen Sachverständigen . Dieser muss unabhängig von der Stelle sein, in der die geprüften Merkmale erzeugt wurden.			
Wer beauftragt den Prüfer?	Der Hersteller beauftragt eine fachkundige Person. Rechtlich liegt die Verantwortung dann beim Hersteller als juristische Person.			Der Sachverständige wird in den amtlichen Vorschriften genannt	Der Sachverständige wird vom Hersteller schriftlich beauftragt (Werks-Sachverständiger)	Der Sachverständige wird durch den Besteller benannt	Zwei Sachverständige unterzeichnen das Protokoll. Einer ist vom Hersteller, einer vom Besteller benannt.
wichtig	Der Hersteller bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse den Vereinbarungen bei der Bestellung entsprechen.			Aus dieser Bescheinigung kann keine Konformität für das gesamte Erzeugnis abgeleitet werden, sondern nur für die geprüften Merkmale!			
Wird die Lieferung weiterverarbeitet oder im Handel weitergereicht, muß die völlig unveränderte Bescheinigung der Lieferung beigelegt werden. Zur Sicherstellung der Identifizierung zwischen Erzeugnis und Bescheinigung ist gegebenenfalls eine entsprechende							

aus: www.cloudt.de